



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Vom Vorschlag zur Empfehlung

**Aufsichtliches Verfahren zur Erarbeitung der begründeten Empfehlung
zum Standortregionenvorschlag und zur Festlegung der
standortbezogenen Erkundungsprogramme**

Sebastian Stransky, Abteilungsleiter Aufsicht

Unter Mitwirkung von Daniel Hiltensberger, FG A 4 – Rechtsfragen der Aufsicht nach StandAG, Umweltprüfungen

21.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Die begründete Empfehlung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 StandAG	Seite 3
Überblick über das aufsichtliche Verfahren ab der Übermittlung des Vorschlags	Seite 7
Vorbereitungsphase	Seite 10
(Reine) Prüfphase	Seite 12
Konsultationsphase	Seite 15
Planungsphase	Seite 17
Abschlussphase	Seite 20



Begründete Empfehlung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Stand AG - Gesetzlicher Ausgangspunkt

§ 15 Abs. 2 Satz 1 StandAG:

Das BASE übermittelt dem BMUKN den Vorschlag des Vorhabenträgers gemäß § 14 Absatz 2, die darauf bezogenen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einschließlich der Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums und eine begründete Empfehlung zum Vorschlag des Vorhabenträgers.

§ 15 Abs. 3 StandAG:

Die übertätig zu erkundenden Standortregionen und das weitere Verfahren werden durch Bundesgesetz bestimmt.



Akt der Legalplanung



Verfassungsrechtliche Anforderungen

- In Legalplanungsverfahren müssen sämtliche durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und durch den Gesetzgeber abgewogen werden.
- Das setzt eine umfassende Ermittlung sämtlicher berührter Belange voraus.
- Die Planvorbereitung ist der Exekutive zugewiesen.

Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts
„Südumfahrung Stendal“
Beschluss des Zweiten
Senats vom 17.07.1996 – 2
BvF 2/93 - BVerfGE 95, 1



Umsetzung im System des Stand AG

- Der Standortregionenvorschlag der BGE ist das Ergebnis einer primär geologisch-sicherheitstechnischen Betrachtung – „**enger Blick**“.
- Andere Belange finden erst über das BASE Eingang in das Verfahren – „**weiter Blick**“.
 - Umweltbelange im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
 - Weitere öffentliche und private Belange über die Beteiligung, insb. Stellungnahmeverfahren nach §7 Stand AG
- **Die begründete Empfehlung ist das Instrument, das die geologisch-sicherheitstechnische Betrachtung mit Umwelt- und sonstigen Belangen zusammenbringt.**



Bedeutung und Aussage der begründeten Empfehlung

- Ist das zentrale Instrument der Planvorbereitung durch die Exekutive.
- Verfassungsrechtliche Anforderungen werden erfüllt.
- Bietet ein vollständiges Bild als Grundlage der gesetzgeberischen Abwägung.
- **Das aufsichtliche Verfahren ab der Übermittlung des Vorschlags ist maßgeblich auf die Erarbeitung der begründeten Empfehlung hin strukturiert.**

Überblick über das aufsichtliche Verfahren ab der Übermittlung des Vorschlags

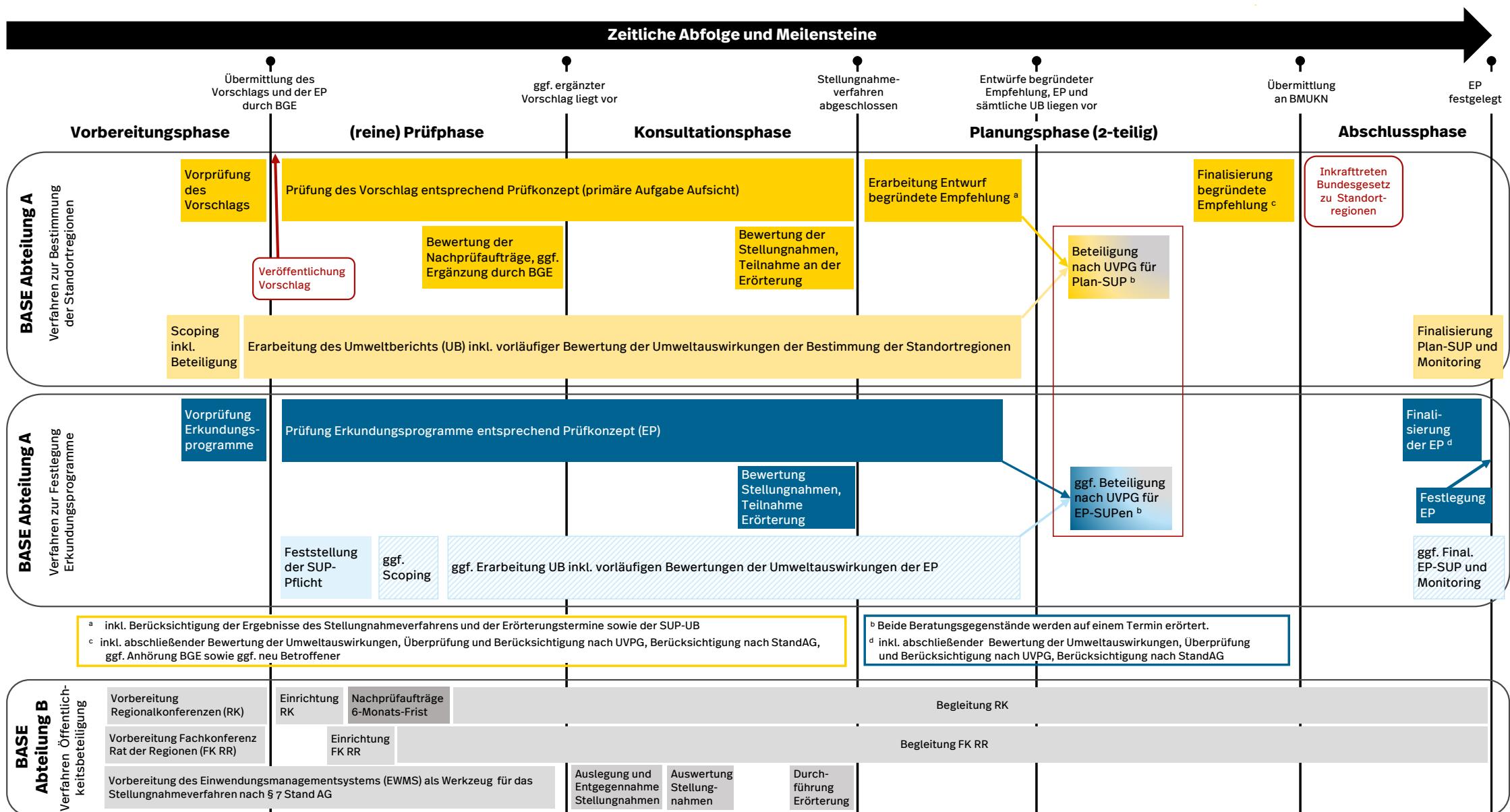


Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung



Grundstruktur des aufsichtlichen Verfahrens

- **Vier Stränge**
 - Prüfung des Vorschlags
 - Aufsetzen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für die Festlegung der Standortregionen (siehe UVPG Anlage 5, Ziffer 1.15)
 - Prüfung und Festlegung der Erkundungsprogramme (EP)
 - gegebenenfalls mit SUP für alle oder einzelne EP (Vorprüfungen erforderlich)
- **Fünf Phasen**
 - Vorbereitungsphase
 - (Reine) Prüfphase
 - Konsultationsphase
 - Planungsphase
 - Abschlussphase



Vorbereitungsphase



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung



Vorbereitungsphase

- **Keine gesetzlichen Forderung oder daraus sich ergebende Vorgaben, ausschließlich aufsichtliche Gestaltung**
- Repräsentative Vorprüfung des Vorschlags und der Erkundungsprogramme durch stichprobenhafte Überprüfung von Dokumenten auf technische Integrität und Legitimität inklusive überschlägiger Qualitätsprüfung
- Ziel: Sicherstellung, dass der Vorschlag und die Erkundungsprogramme prüffähig sein werden.
- Festlegung des Untersuchungsrahmens und Beginn der Erstellung des Umweltberichts für den Vorschlag
- **Meilenstein am Ende der Phase:**
Übermittlung des Vorschlags und der Erkundungsprogramme durch die BGE an das BASE

(Reine) Prüfphase



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung



(Reine) Prüfphase

- Nach Übermittlung und Veröffentlichung beginnt die Prüfung des Vorschlags und der Erkundungsprogramme.
- Die Bewertung der Nachprüfaufträge der Regionalkonferenzen zum Vorschlag läuft parallel.
- Die Erstellung des Umweltberichts für den Vorschlag wird fortgesetzt.
- Eine mögliche SUP-Pflicht der Erkundungsprogramme wird geprüft, ggf. der Untersuchungsrahmen festgelegt und mit der Erstellung der Umweltberichte begonnen.
- **Meilenstein am Ende der Phase:**
Nachprüfverfahren abgeschlossen; ggf. ergänzter und somit mangelfreier Vorschlag liegt vor



Vertiefung: Was ist ein Mangel?

- Ausgangspunkt: Mangel als (negative) Abweichung des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand
- **Frage: Was ist der Soll-Zustand des Vorschlags?**
- **Antwort: Er muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, insb. wissenschaftsbasiert sein.**
- Wird den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen, entspricht der Vorschlag nicht dem Soll-Zustand und es liegt ein Mangel vor.
- **Mangel ist also jeder Gesetzesverstoß**
- Formell und materiell, vgl. Wollenteit § 10 Rn. 24



**Näheres: AGn 2.2 und 2.3
am Samstag um 11:30 Uhr**

Konsultationsphase



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung



Konsultationsphase

- Der mangelfreie Vorschlag und die Erkundungsprogramme gehen in das Stellungnahmeverfahren nach § 7 StandAG.
- Die Stellungnahmen werden bewertet und bei der weiteren Prüfung des Vorschlags und der Erkundungsprogramme berücksichtigt.
- Anfertigung von zusammenfassenden Stellungnahmeberichten und Veröffentlichung derselben.
- Die Stellungnahmen werden bei den Erörterungsterminen erörtert.
- Die Erstellung des/r Umweltberichte wird fortgesetzt.
- **Meilenstein am Ende der Phase:**
Abschluss des Stellungnahmeverfahrens

Planungsphase



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung



Planungsphase Teil 1

- Alle Ergebnisse der bisherigen Verfahren werden zusammengeführt, konsolidiert und gehen mit dem erreichten Stand in die Entwürfe der begründeten Empfehlung, der Erkundungsprogramme und der Umweltberichte ein.
- **Meilenstein am Ende von Teil 1 der Planungsphase:
Die Entwürfe liegen vor.**



Planungsphase Teil 2

- Die Entwürfe gehen in das Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§41 und 42 UVPG.
- Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens werden die Darstellungen des Umweltberichtes überprüft und darauf aufbauend in der finalen Fassung der begründeten Empfehlung berücksichtigt, §43 UVPG.
- **Meilenstein am Ende der Planungsphase Teil 2:**
Übermittlung der dafür vorgesehenen Dokumente an die Bundesregierung, vertreten durch BMUKN (Festlegung StandAG)

Abschlussphase



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung



Abschlussphase

- Das Bundesgesetz zur Festlegung der Standortregionen tritt in Kraft.
- Die Dokumente zur Beschreibung der Erkundungsprogramme werden finalisiert
- Festlegung der Erkundungsprogramme erfolgt.
- Die Umweltberichte werden finalisiert.
- **Meilenstein am Ende der Phase:**
Die Erkundungsprogramme sind festgelegt
- Pflichten im Zusammenhang mit der Strategischen Umweltprüfung (insb. Bekanntgabe und Überwachung nach §§ 44 und 45 UVPG) setzen sich in die Phase II fort.



**Danke für die
Aufmerksamkeit!**

